

Änderung der Wochenmarktsatzung

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage V0494/23



Stadt Ingolstadt
Kulturamt

- Anpassung der Marktsatzung, da geänderte Zuständigkeit – vom Ordnungsamt zum Kulturamt seit dem 01.01.2022

Alte Fassung

§ 3 Zulassung zum Markt

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Waren angeboten werden.

(2) Die Beschicker dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des **Ordnungs- und Gewerbeamtes** der Stadt am Wochenmarkt teilnehmen. Die Erlaubnis ist befristet, nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis wird durch Zuteilung eines bestimmten Standplatzes erteilt.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt (§ 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung). Dieser liegt insbesondere vor, wenn
a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund (§ 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung) vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Beschicker die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt,
- b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- c) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- d) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
- e) ein Standplatzinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Ingolstadt" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes angeordnet werden.

Neue Fassung

§ 3 Zulassung zum Markt

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Waren angeboten werden.

(2) Die Beschicker dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des **Kulturamtes** der Stadt am Wochenmarkt teilnehmen. Die Erlaubnis ist befristet, nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis wird durch Zuteilung eines bestimmten Standplatzes erteilt.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt (§ 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung). Dieser liegt insbesondere vor, wenn
a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund (§ 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung) vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Beschicker die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt,
- b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- c) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- d) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
- e) ein Standplatzinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Ingolstadt" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes angeordnet werden.

Notwendigkeit

operativ

Änderung der Wochenmarktsatzung

- Anpassung der Marktsatzung, da geänderte Zuständigkeit – vom Ordnungsamt zum Kulturamt seit dem 01.01.2022

Alte Fassung

§ 4 Zuweisung des Standplatzes

(1) Die Standplätze können für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einen einzelnen Tag (Tageserlaubnis) zugewiesen werden.

(2) Die Dauererlaubnis ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Teilnahme schriftlich beim **Ordnungs- und Gewerbeamt** der Stadt zu beantragen. Die Tageserlaubnis ist vor Belegung eines Standplatzes bei der Wochenmarktaufsicht zu beantragen.

(3) Die Standplätze werden im Rahmen der marktbetrieblichen Erfordernisse schriftlich (Dauererlaubnis) oder durch die Wochenmarktaufsicht (Tageserlaubnis) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf das Zuweisen oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Der im Rahmen einer Dauererlaubnis zugewiesene Standplatz ist im Sommerhalbjahr (21.3. bis 20.9.) innerhalb einer Stunde, im Winterhalbjahr (21.9. bis 20.3.) innerhalb von eineinhalb Stunden nach Beginn der festgesetzten Verkaufszeit zu belegen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Wochenmarktaufsicht berechtigt, für den betreffenden Standplatz Tageserlaubnisse zu erteilen.

§ 5 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens **eine Stunde** vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Wochenmarkt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

Neue Fassung

§ 4 Zuweisung des Standplatzes

(1) Die Standplätze können für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einen einzelnen Tag (Tageserlaubnis) zugewiesen werden.

(2) Die Dauererlaubnis ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Teilnahme schriftlich beim **Kulturamt** der Stadt zu beantragen. Die Tageserlaubnis ist vor Belegung eines Standplatzes bei der Wochenmarktaufsicht zu beantragen.

(3) Die Standplätze werden im Rahmen der marktbetrieblichen Erfordernisse schriftlich (Dauererlaubnis) oder durch die Wochenmarktaufsicht (Tageserlaubnis) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf das Zuweisen oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Der im Rahmen einer Dauererlaubnis zugewiesene Standplatz ist im Sommerhalbjahr (21.3. bis 20.9.) innerhalb einer Stunde, im Winterhalbjahr (21.9. bis 20.3.) innerhalb von eineinhalb Stunden nach Beginn der festgesetzten Verkaufszeit zu belegen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Wochenmarktaufsicht berechtigt, für den betreffenden Standplatz Tageserlaubnisse zu erteilen.

§ 5 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens **eineinhalb Stunden** vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Wochenmarkt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.



Stadt Ingolstadt
Kulturamt

Notwendigkeit

operativ

operative Anpassung

Änderung der Wochenmarktsatzung

- Anpassung der Marktsatzung, da geänderte Zuständigkeit – vom Ordnungsamt zum Kulturamt seit dem 01.01.2022

Alte Fassung

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen mit oder ohne eigenen Antrieb oder Verkaufsanhänger zugelassen. Zugfahrzeuge sind abzukoppeln und vom Wochenmarktgelände zu entfernen (§ 8 Abs. 3).

(2) Für die Gestaltung der Verkaufsanlagen gelten die nachstehenden Grundsätze:

a) Die äußere Erscheinung des Wochenmarktes soll der historischen Umgebung gerecht werden. Dies ist bei Ausdehnung, Farbe, Material, und Art der **Verkaufsanlagen** sowie der Verwendung von Werbematerialien zu berücksichtigen.

b) Als Verkaufseinrichtungen sind in der Regel **Marktstände aus Holz** mit integrierter Überdachung oder mit Marktschirmen zu verwenden.

c) **Geschlossene Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger** werden nur dann zugelassen, wenn die geschlossene Form aus lebensmittelhygienischen Erfordernissen unumgänglich ist. Diese Verkaufseinrichtung muss sich von der äußeren Form in die Wochenmarktgestaltung einfügen.

d) Offene Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung auf dem Wochenmarkt der Stadt eingesetzt wurden. **Für die Weiterverwendung auf dem Wochenmarkt ist eine angemessene Übergangsfrist zu setzen. Nach deren Ablauf dürfen die Anhänger nicht mehr verwendet werden.**

Neue Fassung

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen mit oder ohne eigenen Antrieb oder Verkaufsanhänger zugelassen. Zugfahrzeuge sind abzukoppeln und vom Wochenmarktgelände zu entfernen (§ 8 Abs. 3).

(2) Für die Gestaltung der Verkaufsanlagen gelten die nachstehenden Grundsätze:

a) Die äußere Erscheinung des Wochenmarktes soll der historischen Umgebung gerecht werden. Dies ist bei Ausdehnung, Farbe, Material, und Art der Verkaufsanlagen sowie der Verwendung von Werbematerialien zu berücksichtigen. **Geschlossene Verkaufseinrichtungen sind nur in den Randzonen des Markts gestattet, während offene Verkaufseinheiten über den Markt verteilt werden können, deren Wind- und Sichtschutzvorrichtungen zu 60 % aus transparenten Materialien sein müssen, um den Marktbesuchern eine uneingeschränkte Marktdurchsicht zu erlauben.**

b) Als Verkaufseinrichtungen sind in der Regel **Marktstände oder Faltpavillons aus Metall** mit integrierter Überdachung oder mit Marktschirmen zu verwenden.

c) **Geschlossene Verkaufswagen (auch Selbstfahrer) oder Verkaufsanhänger** werden nur dann zugelassen, wenn die geschlossene Form aus lebensmittelhygienischen Erfordernissen unumgänglich ist. Diese Verkaufseinrichtung muss sich von der äußeren Form in die Wochenmarktgestaltung einfügen.

d) Offene Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger **werden nur dann zugelassen, wenn die offene Form bedenkenlos einsetzbar und verkehrssicher ist und sich in die Wochenmarktgestaltung einfügt. Für die Verwendung von marktunüblichen Ständen auf dem Wochenmarkt ist eine Genehmigung vom Kulturamt oder von der Marktaufsicht einzuholen.**



Stadt Ingolstadt
Kulturamt

Notwendigkeit

operativ, optimierte geänderte Markt Anforderungen und Situationen – Metalle sind verkehrssicherer, hygienischer und haltbarer

operativ, Anpassung an geänderte Verkäufer Situationen

operativ, Anpassung an geänderte Verkäufer Situationen

Änderung der Wochenmarktsatzung

- Anpassung der Marksatzung, da geänderte Zuständigkeit – vom Ordnungsamt zum Kulturamt seit dem 01.01.2022



Stadt Ingolstadt
Kulturamt

Alte Fassung

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Die Wochenmarktteilnehmer haben neben dieser Satzung die allgemein geltenden Vorschriften zu beachten. Hierzu gehören beispielsweise:

Gewerbeordnung, Lebensmittel- und Hygienerecht, Regelungen über Preisauszeichnung, Warenkennzeichnung, Handelsklassen und unlauteren Wettbewerb, Eichgesetz, Abfallrecht, Unfallverhütungs- bzw. Brandschutzbestimmungen, Schutzvorschriften für Arbeitnehmer.

(2) Soweit durch spezielle Bestimmungen keine Regelung getroffen wird, hat sich jedermann auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass weder durch sein Verhalten noch durch ihm gehörende Sachen andere Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere verboten:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) Waren im Wege der Versteigerung abzusetzen,
- c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- d) Lautsprecher oder Tonwiedergabegeräte mit Verstärker zu betreiben,
- e) Motorisierte Zweiräder, Fahrräder, über die Größe von Einkaufshilfen hinausgehende Handwagen oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Zugelassen sind Kinderwägen.
- f) Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen. Ausgenommen sind Blindenhunde und zum Verkauf bestimmtes Kleinvieh (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung).
- g) warmblütige Kleintiere auf dem Marktplatz zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

Neue Fassung

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Die Wochenmarktteilnehmer haben neben dieser Satzung die allgemein geltenden Vorschriften zu beachten. Hierzu gehören beispielsweise:

Gewerbeordnung, Lebensmittel- und Hygienerecht, Regelungen über Preisauszeichnung, Warenkennzeichnung, Handelsklassen und unlauteren Wettbewerb, Eichgesetz, Abfallrecht, Unfallverhütungs- bzw. Brandschutzbestimmungen, Schutzvorschriften für Arbeitnehmer.

(2) Soweit durch spezielle Bestimmungen keine Regelung getroffen wird, hat sich jedermann auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass weder durch sein Verhalten noch durch ihm gehörende Sachen andere Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere verboten:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten;
- b) Waren im Wege der Versteigerung abzusetzen;
- c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
- d) Lautsprecher oder Tonwiedergabegeräte mit Verstärker zu betreiben;
- e) Motorisierte Zweiräder, Fahrräder, **Lasten- und Kindertransporträder** über die Größe von Einkaufshilfen hinausgehende Handwagen oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. **Zugelassen sind Kinderwägen, Elektromobile für Menschen mit Beeinträchtigungen, Rollstühle und Rollatoren;**
- f) Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen. Ausgenommen sind Blindenhunde und zum Verkauf bestimmtes Kleinvieh (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung);
- g) warmblütige Kleintiere auf dem Marktplatz zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

Notwendigkeit

Anpassung an geänderte Umstände und Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung

Änderung der Wochenmarktsatzung

- Anpassung der Marksatzung, da geänderte Zuständigkeit – vom Ordnungsamt zum Kulturamt seit dem 01.01.2022



Stadt Ingolstadt
Kulturamt

Alte Fassung

§ 10 Abfallvermeidung

(1) Marktstände und Verkaufseinrichtungen sind so zu konzipieren, dass sie mehrfach verwendet werden können. Einrichtungen, die erkennbar für den einmaligen Gebrauch hergestellt wurden, können vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

(2) Es sind grundsätzlich Mehrwegtransportverpackungen zu verwenden. Andere dürfen nur verwendet werden, solange die Waren nachweislich nur in dieser Verpackung geliefert werden.

(3) Umverpackungen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Abgabe von Verkaufsverpackungen ist nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllguts unumgängliche Maß zu beschränken. Dabei ist die umweltverträglichste Verpackungsart zu wählen. Die Verbraucher sind auf die Möglichkeiten mehrfach verwendbarer Transportbehälter (z.B. Stofftaschen, Einkaufskörbe) hinzuweisen.

(5) Zubereitete Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen, ggf. mit Mehrwegbesteck, **ausgegeben werden.**

(6) Begriffsbestimmungen:

(§ 3 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991- BGBl. I S.1234 - in der jeweils gültigen Fassung)

a) Transportverpackungen:

Fässer, Kanister, Kisten, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind und die dazu dienen, Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden

Neue Fassung

§ 10 Abfallvermeidung

(1) Marktstände und Verkaufseinrichtungen sind so zu konzipieren, dass sie mehrfach verwendet werden können. Einrichtungen, die erkennbar für den einmaligen Gebrauch hergestellt wurden, können vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

(2) Es sind grundsätzlich Mehrwegtransportverpackungen zu verwenden. Andere dürfen nur verwendet werden, solange die Waren nachweislich nur in dieser Verpackung geliefert werden.

(3) Umverpackungen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Abgabe von Verkaufsverpackungen ist nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllguts unumgängliche Maß zu beschränken. Dabei ist die umweltverträglichste Verpackungsart zu wählen. Die Verbraucher sind auf die Möglichkeiten mehrfach verwendbarer Transportbehälter (z.B. Stofftaschen, Einkaufskörbe) hinzuweisen. **Die Abgabe von Waren in vom Verkäufer gestellten Plastiktüten ist nicht gestattet.**

(5) Zubereitete Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen, ggf. mit Mehrwegbesteck, ausgegeben werden. **Sind Mehrwegverpackungen aus hygienisch-operativen Gründen (z.B. Pandemie) nicht verwendbar, sind Mitnahme-Behältnisse und Bestecke aus 100 % biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien zu verwenden.**

(6) Begriffsbestimmungen:

(§ 3 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991- BGBl. I S.1234 - in der jeweils gültigen Fassung)

a) Transportverpackungen:

Fässer, Kanister, Kisten, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind und die dazu dienen, Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden

Notwendigkeit

Nachhaltigkeit

Anpassung an geänderte
Umstände/Pandemie und
Nachhaltigkeit

Änderung der Wochenmarktsatzung

- Anpassung der Marksatzung, da geänderte Zuständigkeit – vom Ordnungsamt zum Kulturamt seit dem 01.01.2022



Alte Fassung

- b) Verkaufsverpackungen:
geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen, die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden
- c) Umverpackungen:
Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, die dazu bestimmt sind als zusätzliche Verpackung um Verkaufsverpackungen
1. die Abgabe von Waren im Wege der Selbstbedienung zu ermöglichen
oder
2. die Möglichkeit des Diebstahls zu erschweren oder zu verhindern
oder
3. überwiegend der Werbung zu dienen
- d) Mehrwegverpackungen:
Behältnisse, die nach Gebrauch einer mehrfachen erneuten Verwendung zum gleichen Zweck zugeführt werden

Neue Fassung

- b) Verkaufsverpackungen:
geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen, die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden
- c) Umverpackungen:
Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, die dazu bestimmt sind als zusätzliche Verpackung um Verkaufsverpackungen
1. die Abgabe von Waren im Wege der Selbstbedienung zu ermöglichen
oder
2. die Möglichkeit des Diebstahls zu erschweren oder zu verhindern
oder
3. überwiegend der Werbung zu dienen
- d) Mehrwegverpackungen:
Behältnisse, die nach Gebrauch einer mehrfachen erneuten Verwendung zum gleichen Zweck zugeführt werden

Notwendigkeit

Änderung der Wochenmarktsatzung

- Anpassung der Marktsatzung, da geänderte Zuständigkeit – vom Ordnungsamt zum Kulturamt seit dem 01.01.2022



Stadt Ingolstadt
Kulturamt

Alte Fassung

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis als Beschicker am Wochenmarkt teilnimmt,
2. eine Anordnung über die Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 6 nicht befolgt,
3. den Standplatz vor der festgelegten Aufbauzeit belegt oder nicht fristgerecht räumt (§ 5),
4. Verkaufsanlagen errichtet oder betreibt, die nicht den Anforderungen des § 6 entsprechen,
5. die allgemeine Verhaltensregel des § 7 Abs. 2 nicht beachtet oder den Verboten des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt,
6. die Bestimmungen über das Befahren des Wochenmarktplatzes während der Auf- und Abbauezeit (§ 8 Abs. 1) sowie der Verkaufszeiten (§ 8 Abs. 2) nicht beachtet oder nicht zugelassene Fahrzeuge auf dem Wochenmarktplatz abstellt (§ 8 Abs. 3)
7. seiner Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
8. entgegen § 9 Abs. 3 und 4 eine von ihm verursachte Verunreinigung des Wochenmarktplatzes nicht unverzüglich beseitigt oder den Standplatz nach Ende der Wochenmarktzeit ungeräumt verlässt (§ 9 Abs. 4),
9. den Bestimmungen über die Abfallvermeidung zuwiderhandelt durch
 - a) Verwendung von Einweg-Transportverpackungen, obwohl Mehrwegsysteme zur Verfügung stehen (§ 10 Abs. 2),
 - b) Verwendung von Umverpackungen (§ 10 Abs. 3),
 - c) Abgabe von Verkaufsverpackungen, die in Volumen oder Gewicht erheblich über das zum Schutz des Füllgutes unumgängliche Maß hinausgehen (§ 10 Abs. 4),
 - d) Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, in Einweggefäßen und/oder mit Einweggeschirr bzw. Einwegbesteck (§ 10 Abs. 5),

Neue Fassung

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der

Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich **oder fahrlässig**

1. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis als Beschicker am Wochenmarkt teilnimmt,
2. eine Anordnung über die Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 6 nicht befolgt,
3. den Standplatz vor der festgelegten Aufbauzeit belegt oder nicht fristgerecht räumt (§ 5),
4. Verkaufsanlagen errichtet oder betreibt, die nicht den Anforderungen des § 6 entsprechen,
5. die allgemeine Verhaltensregel des § 7 Abs. 2 nicht beachtet oder den Verboten des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt,
6. die Bestimmungen über das Befahren des Wochenmarktplatzes während der Auf- und Abbauezeit (§ 8 Abs. 1) sowie der Verkaufszeiten (§ 8 Abs. 2) nicht beachtet oder nicht zugelassene Fahrzeuge auf dem Wochenmarktplatz abstellt (§ 8 Abs. 3)
7. seiner Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
8. entgegen § 9 Abs. 3 und 4 eine von ihm verursachte Verunreinigung des Wochenmarktplatzes nicht unverzüglich beseitigt oder den Standplatz nach Ende der Wochenmarktzeit ungeräumt verlässt (§ 9 Abs. 4),
9. den Bestimmungen über die Abfallvermeidung zuwiderhandelt durch
 - a) Verwendung von Einweg-Transportverpackungen, obwohl Mehrwegsysteme zur Verfügung stehen (§ 10 Abs. 2),
 - b) Verwendung von Umverpackungen (§ 10 Abs. 3),
 - c) Abgabe von Verkaufsverpackungen, die in Volumen oder Gewicht erheblich über das zum Schutz des Füllgutes unumgängliche Maß hinausgehen **und / oder Abgabe von Waren in vom Verkäufer gestellten Plastiktüten** (§ 10 Abs. 4),
 - d) Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, in Einweggefäßen und / oder mit Einweggeschirr bzw. Einwegbesteck **oder, wenn Mehrwegverpackungen aus hygienisch-operativen Gründen (z.B. Pandemie) nicht verwendbar sind, Verwendung von Mitnahme-Behältnissen und Bestecken, welche nicht aus 100 % biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien bestehen** (§ 10 Abs. 5),

Notwendigkeit

Rechtliche Korrektur

Anpassung des Absatzes aus
vorherigen Paragraphen

Anpassung des Absatzes aus
vorherigen Paragraphen